

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffende wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Diskussion griff auch über auf andere Gegenstände. Zum Schlusse wurden 2 Beschlüsse gefaßt, nämlich

1. Das Comité du groupement wird beauftragt, an die verschiedenen Kantonsregierungen ein Gesuch zu richten, in ihrem Kanton eine Zentralstelle zu bezeichnen, welche dafür sorgt, daß das, was der Wohnkanton vom Heimatkanton verlangt, möglichst reich gegeben wird.

2. Das Komitee wird beauftragt, Vorschläge auszuarbeiten, entweder für ein Armenpflegekonkordat pour les cantons welches und auch einen Vorschlag für den Anschluß der welschen Kantone an das heute bestehende Konkordat. Diese Vorschläge sollen den Kantonsregierungen der welschen Schweiz unterbreitet werden, mit der Bitte um Stellungnahme zum Vorgehen im einen oder andern Sinne.

Ich ging von Daulanne heim mit der Erinnerung an einen schönen Tag und mit dem Gefühl, daß, was da an dieser Versammlung besprochen und gesprochen worden ist, nicht umsonst war. Es wird aber wahrscheinlich noch viel Zeit brauchen, bis all diese Samenkörner aufgehen. Es kann sich dies oder jenes vielleicht auch anders gestalten, als die Herren und Damen heute denken, aber alles, was werden soll auf Erden, muß irgendwo seinen Anfang nehmen. Ich sah da schöne Anfänge in Menschenherzen, die für eine gute Sache begeistert sind und heute dafür eintreten, ob sie auch wissen, daß sie bei ihren Volksgenossen noch große Widerstände finden werden.

Bern, den 19. Mai 1924.

Otto Lörtcher, Pfr.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XVI.

1. Am 18. Oktober 1921 erwarb die ledige M. K., geboren den 2. Dezember 1880, von Criswil (Bern) mit ihren außerehelichen Kindern Emilie, geboren den 31. Januar 1905, und Eitel Frik, geboren den 22. November 1908, in Niehen (Basel-Stadt) Wohnsitz.

2. Unterm 17. Mai 1923 wurde der Knabe Eitel Frik beim Betteln aufgegriffen, was Anlaß gab zu eingehenden Erhebungen über die Familie K. seitens des Polizeidepartementes von Basel-Stadt. Es erwies sich, daß Eitel Frik wegen Idiotie der Anstaltsversorgung bedurfte. Bezüglich der M. K. und ihrer Tochter Emilie wurde festgestellt, daß dieselben einen liederlichen Lebenswandel führten, der Arbeit aus dem Wege gingen und sich teils von der in Montreux lebenden Mutter K., teils von dem außerehelichen Vater der beiden Kinder, einem Deutschen, unterhalten ließen; da letzterer durch die Entwertung der deutschen Wärluta beträchtliche Einbußen an seinem Vermögen erlitten hatte, waren seine Beiträge in letzter Zeit unzulänglich. Inzwischen gelang es der Marie K., einen geistesfranken Witwer zu umgarnen und ihm den größten Teil seines färglichen Verdienstes und den Rest seines kleinen Vermögens abzulocken, bevor er in einer Anstalt interniert wurde.

3. Durch Anzeige vom 3. September 1923 benachrichtigte die allgemeine Armenpflege Basel die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern davon, daß der idiotische Knabe Eitel Frik der Anstaltsversorgung bedürfe, und erklärte im voraus, daß der Kanton Basel-Stadt als Wohnkanton die Beteiligung an der Tragung der Versorgungskosten gemäß Konkordat ablehne, da die Mutter M. K.

durch ihren liederlichen Lebenswandel die Unterstützungsbedürftigkeit, d. h. die Unmöglichkeit, die Versorgung ihres Sohnes aus eigenen Mitteln zu bestreiten, selbst verschuldet habe. (Gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates kann der Wohnkanton die Beteiligung an der dauernden Unterstützung ablehnen und statt dessen die armenpolizeiliche Heimtschaffung eintreten lassen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Viederlichkeit oder Verwahrlosung.)

4. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern beantwortete diese Anzeige durch Schreiben vom 21. September 1923, mit welchem sie die Basler Behörde um Einwendung eines ärztlichen Zeugnisses über den Zustand des zu versorgenden Knaben ersuchte und sich eine Entschliebung bezüglich der Versorgung noch vorbehielt. Dabei verwahrte sie sich gegen die von Basel geltend gemachte Auffassung betreffend die Uebernahme der Kosten und vertrat den Standpunkt, die Versorgungskosten seien ab 18. Oktober 1923 (d. h. nach Ablauf der in Art. 1, Abs. 1, des Konkordates festgesetzten zweijährigen Karenzzeit) gemäß dem im Konkordat vorgesehenen Verteilungsmodus vom Wohn- und Heimatkanton gemeinsam zu tragen.

5. Es folgte nun eine längere Korrespondenz zwischen den Behörden von Bern und Basel-Stadt, welche jedoch keine Aenderung der beiden entgegengesetzten Standpunkte herbeiführte. Am 3. Dezember 1923 teilte die bernische Armen-direktion der Allgemeinen Armenpflege Basel mit, der Knabe K. könnte sofort der Anstalt Bellelay zugeführt werden, wobei die Verteilung der Kosten nach Konkordat zu erfolgen habe. Am 12. Dezember antwortete hierauf die Armenpflege Basel, der Knabe K. sei am 10. Dezember nach Bellelay verbracht worden, Basel werde sich an den Internierungskosten nicht beteiligen.

6. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, reichte der Regierungsrat des Kantons Bern unterm 15. Januar 1924 gemäß Art. 18 des Konkordates beim Regierungsrate von Basel-Stadt Beschwerde ein. Diese Beschwerde wurde durch Beschluß des Basler Regierungsrates vom 4. März 1924 abgewiesen. In der Begründung wird in formeller Beziehung zunächst beanstandet, daß die bernische Beschwerde d. d. 15. Januar 1924 als Antwort auf das Schreiben der Armenpflege Basel vom 12. Dezember 1923 erst am 23. Januar in Basel eingetroffen, somit nicht innerhalb eines Monats eingelangt sei, wodurch sie sich als verspätet qualifiziere. In materieller Beziehung wird angebracht: Die Unterstützungsbedürftigkeit sei herbeigeführt worden durch die Viederlichkeit und fortgesetzte Mißwirtschaft der Mutter und Tochter K., welche imstande wären, für die Versorgungskosten aufzukommen, wenn sie ehrlichem Verdienste nachgingen. Da somit die Voraussetzung zur Heimtschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates gegeben sei, so sei für das weitere Art. 45 der Bundesverfassung maßgebend, wonach der Entzug der Niederlassung, bezw. die Heimtschaffung erfolgen könne, wenn der Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähre. Da nun im vorliegenden Falle der Heimatkanton eine Beitragsleistung seitens des Wohnkantons beanspruche und sich somit weigere, die angemessene Unterstützung in vollem Umfange zu gewähren, so sei die Voraussetzung zum Entzuge der Niederlassung vorhanden.

7. Im Anschluß an diesen Entscheid teilte unterm 14. März 1924 der Regierungsrat von Basel-Stadt der bernischen Regierung mit, daß er, gestützt auf Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung, sowie auf Art. 13, Abs. 2, des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, der M. K. und ihrer Tochter

Emilie die Niederlassung entzogen und sein Polizeidepartement mit deren Heim-
schaffung beauftragt habe.

8. Gegen die beiden Beschlüsse der Basler Regierung ergriff der Regie-
rungsrat des Kantons Bern durch Eingaben vom 26. März und 16. April 1924,
gestützt auf Art. 19 des Konkordates, den Refurs an den Bundesrat. In der
Begründung wird hervorgehoben, die Kernfrage des Streitfalles liege darin, ob
die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Nie-
derlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführt worden sei; zutreffenden Falles
wäre Basel-Stadt berechtigt, die R. und ihre Tochter auf Grund von Art. 13,
Abs. 2, des Konkordates heimzuschaffen; im gegenteiligen Falle habe der Kanton
Basel-Stadt nach Maßgabe von Art. 15 des Konkordates an die Verpflegungs-
kosten für den Sohn R. beizutragen. Nam sei aber durch die ergangenen
Akten der Nachweis nicht genügend erbracht, daß die Versorgung des jungen R.
auf öffentliche Kosten durch den Lebenswandel seiner Mutter bedingt
sei, welcher letztere übrigens für sich persönlich nie Unterstützung aus öffentlichen
Mitteln bezogen habe; die Erhebungen über die Lebensführung der Genannten
ließen einen so weitgehenden Schluß nicht zu. Die Notwendigkeit, für die Ver-
sorgung des Sohnes R. öffentliche Mittel heranzuziehen, würde selbst dann be-
stehen, wenn die Mutter samt ihrer Tochter einen regelmäßigen und für normale
Verhältnisse genügenden Verdienst hätte, da sie auch unter solchen Umständen
nicht imstande wäre, für die Versorgung des Sohnes allein aufzukommen, und
demnach eine Beanspruchung öffentlicher Mittel nicht umgangen werden könnte.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Was zunächst die von Basel auf Grund von Art. 9, Abs. 4, des Konkordates
erhobene Einrede betrifft, die Beschwerde des Kantons Bern betreffend die Ver-
sorgung des Knaben R. in Bellelay sei verspätet eingetroffen, so ist zu bemerken,
daß die bernische Armendirektion laut Erklärung vom 3. Dezember 1923 den
Knaben R. ausdrücklich unter der Voraussetzung übernommen hatte, daß für die
Tragung der Anstaltskosten Art. 15 des Konkordates zur Anwendung komme.
Es kann daher nicht behauptet werden, daß die bernische Auffassung der Rechts-
lage den Behörden von Basel nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sei.

In materieller Beziehung handelt es sich um die Entscheidung der
Frage: Ist tatsächlich die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt worden durch
den liederlichen Lebenswandel der M. R.? Trifft dies zu, so war Basel auf
Grund von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates und Art. 45, Abs. 3 und 5, der
Bundesverfassung berechtigt, den Entzug der Niederlassung, bezw. die Heim-
schaffung anzuordnen; andernfalls durfte diese Maßnahme nicht getroffen wer-
den, sondern es hatte die Verteilung der Unterstützungslasten zwischen Wohn-
und Heimatkanton gemäß Art. 15 des Konkordates einzutreten. Dabei ist vor-
ausgesetzt — was übrigens auch von beiden Parteien anerkannt wird —, daß im
Sinne des Konkordates die Mutter M. R. als die unterstützungsbedürftige Per-
son zu gelten hat, sofern sie ihrer Alimentationspflicht gegenüber dem Sohne
nicht zu genügen vermag, bezw. nicht genügt.

Daß Mutter und Tochter R. einen liederlichen Lebenswandel führen und
arbeitslos sind, geht aus den Akten des Basler Polizeidepartementes mit
Sicherheit hervor und wird auch aus Kreisen des Basler Frauenvereins be-
stätigt; es kann hierüber kein Zweifel bestehen. Bern bestreitet nun aber, daß
die Unterstützungsbedürftigkeit durch den liederlichen Lebenswandel der Mutter

und Tochter K. verurjacht sei, während Basel behauptet, daß die beiden Personen bei redlicher Arbeit wohl imstande wären, für die Kosten der Anstaltsversorgung des Sohnes, bezw. Bruders aufzukommen. Der Nachweis, daß die gesamten Versorgungskosten von den beiden Frauenspersonen bei gutem Willen aufgebracht werden könnten, dürfte wohl schwierig zu erbringen sein; daß hingegen M. K. und ihre Tochter wenigstens für einen Teil dieser Kosten aufzukommen in der Lage wären, kann nicht bezweifelt werden. Dies aber genügt schon für die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates. Würden die beiden Frauenspersonen arbeiten und einen Teil der Versorgungskosten zu eigenen Lasten übernehmen, so wäre zwar bezüglich des restierenden Teils dieser Kosten eine Unterstützungsbedürftigkeit noch immer vorhanden; dann aber würde der Vorwurf der Mißwirtschaft oder der Viederlichkeit dahinfallen, und es wäre die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates, d. h. die Heimchaffung, ausgeschlossen. So aber, wie die Dinge tatsächlich liegen, ist die Unterstützungsbedürftigkeit in bezug auf denjenigen Teil der Versorgungskosten, der von den beiden Frauenspersonen getragen werden könnte und nicht getragen wird, auf die Viederlichkeit und fortgesetzte Mißwirtschaft als Ursache zurückzuführen, woraus sich ohne weiteres ergibt, daß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates auf den vorliegenden Fall anwendbar, d. h. der Wohnkanton zur Anordnung der Heimchaffung berechtigt ist, wenn nicht der Heimatkanton gemäß Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung eine angemessene Unterstützung gewährt. Da in solchem Falle eine konkordatsgemäße Verteilung der Unterstützungslasten nicht eintritt, muß die verfassungsmäßige „angemessene“ Unterstützung in der vollständigen Entlastung des Wohnkantons durch den Heimatkanton bestehen; hiezu hat sich im vorliegenden Falle der Heimatkanton Bern nicht bereit erklärt, da er im Gegenteil fordert, daß der Wohnkanton sich an der Trägung der Unterstützungskosten beteilige. Demnach waren alle Voraussetzungen zur Heimchaffung gegeben; der bezügliche Beschluß der Regierung von Basel-Stadt kann daher vom Standpunkte des Konkordates aus nicht angefochten werden.

Die Heimchaffung der M. K. und ihrer Tochter ist vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 14. März 1924 verfügt und der Regierung des Kantons Bern mitgeteilt worden. Eine faktische Vollziehung dieses Beschlusses kam nicht in Frage, da die beiden Frauenspersonen inzwischen nach Lugano abgereist waren.

Die Verpflichtungen des Kantons Basel-Stadt zur Unterstützung der M. K. und ihrer Kinder endigen mit der Heimchaffung. Da sich die Basler Behörden von Anfang an — schon in ihrem Berichte vom 3. September 1923 — auf den Standpunkt gestellt haben, daß sie jede konkordatsgemäße Kostenbeteiligung ablehnten und den Fall ausschließlich nach Art. 45 der Bundesverfassung behandeln wissen wollten, so fallen die vor der Heimchaffung erwachsenen Unterstützungskosten zu ihren Lasten.

D e m g e m ä ß e r k a n n t e der Bundesrat unterm 10. Juni 1924:

1. Die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 14. März 1924 verfügte Heimchaffung der M. K. und ihrer Tochter ist vom Standpunkte des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung aus nicht zu beanstanden.

2. Die Kosten für die Anstaltsversorgung des minderjährigen Sohnes der M. K. sind bis und mit 14. März 1924 ausschließlich vom Kanton Basel-Stadt, von diesem Datum an ausschließlich vom Kanton Bern zu tragen.